

Satzung

Des Vereins „Erinnerungsbibliothek DDR“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Erinnerungsbibliothek DDR“
2. Der Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Staßfurt.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur: Die Sammlung und Bewahrung von literarischen Zeugnissen aus verschiedensten Lebensbereichen, die von Zeitzeugen der DDR in persönlicher Erinnerung verfasst wurden, gleich ob in Buch- oder Manuskriptform, im Verlag oder Eigenverlag publiziert.
Ziel des Vereins ist es, diese authentischen Quellen von zeithistorischem Wert für die Forschung zu erschließen und zu sichern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Satzungszielen verpflichtet fühlt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von 10,00 Euro je Jahr zu leisten, zahlbar bis jeweils 31. Januar des laufenden Jahres, erstmalig 2013. Es wird eine Aufnahmegebühr von einmalig 10,00 Euro erhoben.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladefrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Aufwandsersatz

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören z. B. Fahrtkosten zu den Vorstandssitzungen, zu Beratungen im Bundesarchiv, bei der Rosa-Luxemburg-Stiftung, beim Ostdeutschen Kuratorium von Verbänden (OKV) sowie Auslagen für Porto und Büromaterial. Der Anspruch ist zeitnah geltend zu machen.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung, Erhaltung und Erweiterung einer Sammlung von 1945 – 1990 im Osten Deutschlands erschienenen Literatur e.V.“ Thomas – Münzer – Platz 6, 01594 Staucha (Peter-Sodann-Bibliothek) zwecks Verwendung für den im § 2 genannten Vereinszweck.

Berlin, den 07. 08. 2012

geändert per Beschluss am 27. Mai 2015